

Natur- und Landschaftsschutz-
kommission NLK
Pflichtenheft

vom 7. Mai 2018



Art. 1 Rechtsstellung

Die Natur und Landschaftsschutzkommission ist eine Kommission ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse. Sie ist der Tiefbau- und Werkkommission unterstellt.

Die Kommission besteht aus:

- 1 Mitglied des Gemeinderates
- maximal 5 Mitgliedern, die in Absprache mit der Kommission
- durch den Gemeinderat gewählt werden

Der Vorsitz wird vom Gemeinderat nach Art. 15, Abs. 2 der Gemeindeordnung gewählt. Er ist dem Tiefbauvorstand unmittelbar unterstellt (Art. 20 der Gemeindeordnung). Dem Vorsitz wird eine Kommission beigelegt (Natur- und Landschaftsschutzkommission NLK), bestehend aus maximal 6 stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Legislatur entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Der Vorsitz präsidiert die Kommission und lädt zu den Sitzungen ein. Die Kommission bestimmt den Protokollführer.

Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, beim Präsidenten die Durchführung einer Sitzung oder eines Augenscheins zu verlangen.

Art. 2 Aufgaben

Die Kommission hat die Aufgabe, die ökologische Vielfalt im Gemeindegebiet zum Wohl von Mensch und Natur zu erhalten und zu verstärken.

Die Kommission unterstützt in diesem Sinne den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bezüglich Natur- und Landschaftsschutz (gemäss aktuellem Planungs- und Baugesetz und aktueller Natur- und Heimatschutzverordnung). Sie berät den Gemeinderat bei der Betreuung und der Erhaltung der unter Schutz gestellten Gebiete.

Insbesondere:

2.1 hat sie festgestellten Vorstössen nachzugehen, wenn möglich gütlich zu erledigen oder andernfalls dem Gemeinderat zu melden.

2.2 hat sie den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes durch Information und Aufklärung der Bevölkerung näherzubringen.

2.3 strebt sie eine gute Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und den zuständigen Amtsstellen der Gemeinde, des Kantons und Bundes an. Dazu können die Mitglieder Tagungen und Veranstaltungen dieser Organisationen besuchen.

Art. 3 Rechte

Die Kommission ist berechtigt, dem Gemeinderat Anträge zu stellen, welche die Aufgaben gemäss Artikel 2 des Pflichtenheftes betreffen.

Der Gemeinderat informiert die Kommission von Beginn an über alle vorgesehenen planerischen und baulichen Vorhaben, welche die Aufgaben der Kommission gemäss Art. 2 des Pflichtenheftes betreffen.

Art. 4 Pflichten

Periodisch hat die Kommission die Naturschutzgebiete, sowie weitere empfindliche oder interessante Stellen zu begehen. Über diese Begehungen ist dem Gemeinderat ein Bericht einzureichen, sowie allenfalls Empfehlungen über zu treffende Massnahmen abzugeben.

Jährlich sind mindestens zwei Kommissionssitzungen einzuberufen, ferner können Arbeitseinsätze mit Freiwilligen organisiert werden.

Über Sitzungen und Beschlüsse der Kommission wird nach den Bestimmungen von § 68 des Gemeindegesetzes ein Protokoll geführt. Darin werden aufgenommen: Die Beschlüsse und soweit notwendig kurze Hinweise über den Sachverhalt und die wesentlichen Erwägungen. Die Anträge an den Gemeinderat sind in der Regel in Form eines Beschlusses zu verfassen.

Art. 5 Beschlussfassung

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Enthaltungen sind nicht zulässig.

Art. 6 Kompetenzen/Budget

Die Kommission erstellt jeweils im Juli des laufenden Jahres einen Budgetantrag für das folgende Jahr. Innerhalb des Voranschlags kann die Kommission selbständig Ausgaben bis Fr. 2000.00 im Einzelfall tätigen, insgesamt pro Jahr nicht mehr als Fr. 5000.00. Ausgaben, welche diese Beträge übersteigen, sind beim Gemeinderat vorgängig zu beantragen.

Art. 7 Entschädigungen

Der Vorsitz und die Kommissionsmitglieder werden gemäss der Besoldungsverordnung entschädigt.

Art. 8 Schweige- und Ausstandspflicht

Diese richtet sich nach dem geltenden zürcherischen Gemeindegesetz.

Art. 9 Grundlagen

Folgende aktuelle gesetzliche Grundlagen liegen diesem Pflichtenheft zugrunde:

- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Natur und Heimatsschutzverordnung
- Gemeindeordnung
- Bau und Zonenordnung der Gemeinde Ottenbach
- Kommunales Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte
- Gemeindegesetz

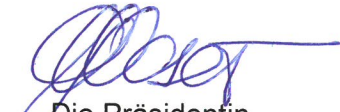
Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Der besseren Lesbarkeit halber wird die männliche Form für die Amts- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Die so verwendeten Ämter und Funktionen können selbstverständlich von Frauen wie Männern ausgeübt werden.

Genehmigt mit Beschluss Nr. 127/2018 vom 7. Mai 2018 durch den Gemeinderat Ottenbach und in Kraft gesetzt per sofort.

Namens der Gemeinde Ottenbach



Die Präsidentin
Gabriela Noser Fanger



Die Gemeindeschreiberin
Evelyne Abegglen